OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653465/9/WP

Datum:
Linz, 26. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde der A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, C-Straße, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 7. März 2025, GZ: PAD/24/02291740/001/VW, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der in Beschwerde gezogene Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 7. März 2025, GZ: PAD/24/02291740/001/VW, aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit – im Rubrum näher bezeichnetem – Bescheid schränkte die Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr (belangte Behörde, bB), die Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin (Bf), insbesondere in zeitlicher Hinsicht, ein. Begründend stützt sich die bB auf die fachärztliche psychiatrische Stellungnahme sowie auf das amtsärztliche Gutachten.

1.2. Gegen diesen Bescheid wendet sich die vorliegende Beschwerde, mit der einerseits die Verletzung von Verfahrensvorschriften und andererseits inhaltliche Rechtswidrigkeit gerügt werden. Im Wesentlichen bringt die Bf vor, bei ihr sei keine Erkrankung festgestellt worden, die zu einer Einschränkung der Lenkberechtigung führe. Abschließend wird beantragt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge den Bescheid (ersatzlos) beheben.

2.1. Mit Schreiben vom 16. April 2025 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde weder von der Bf noch von der bB beantragt.

2.2. Mit Schreiben (E-Mail) vom 11. Mai 2025 legte die Bf – nach Aufforderung durch das Verwaltungsgericht – Befunde betreffend die bei ihr bestehende chronische Schmerzstörung vor. Diese wurden der Amtsärztin übermittelt und erstattete diese am 20. Mai 2025 ihr Gutachten, das im Anschluss den Verfahrensparteien zur Kenntnisnahme und allfälligen Stellungnahme übermittelt wurde. Mit Erledigung vom 22. Mai 2025 teilte die bB mit, keine Stellungnahme abzugeben.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Bf ist im Besitz der Lenkberechtigung der Klassen AM, A1, A2, A, B und BE [Einschau Führerscheinregister].

Die Bf ist aus verkehrspsychologischer Sicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 [Verkehrspsychologische Stellungnahme vom 20. Februar 2025, einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

Die Bf weist aus psychiatrischer Sicht die Diagnose „Anhaltende Schmerzstörung F45.4" auf und erfolgt diesbezüglich eine „Dauertherapie mittels transdermalem Opiatagonisten"; die kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen sind ausreichend ausgebildet. „In diesem Sinne scheint die gegebene Dauertherapie mittels eines Opiatagonisten (Fentanyl) keine relevante Beeinträchtigung der kraftfahr-spezifischen Leistungsparameter zu bedingen" [Fachärztliche Stellungnahme vom 16. Dezember 2024, einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

Bei der Bf besteht ein „chronisches Schmerzsyndrom". Die Dauertherapie erfolgt mittels transdermalem Opiatagonisten (Fentanylpflaster). Die Bf ist aus amtsärztlicher Sicht geeignet zum Lenken von Fahrzeugen der Gruppe 1 [Amtsärztliches Gutachten vom 20. Mai 2025, ON7 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

2. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den verwaltungsbehördlichen Akt, Beischaffung von medizinischen Unterlagen der Bf und Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens. Der entscheidungserhebliche – oben dargestellte – Sachverhalt ergibt sich daraus widerspruchsfrei. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da der Sachverhalt hinreichend geklärt ist, lediglich Rechtsfragen zu beantworten sind und von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt wurde.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

1.2. Gemäß § 8 Abs 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend auszusprechen: „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet".

1.3. Gemäß § 1 Z 2 FSG-GV bedeutet fachärztliche Stellungnahme: diese hat ein Krankheitsbild zu beschreiben und dessen Auswirkungen auf das Lenken von Kraftfahrzeugen zu beurteilen und ist von einem Facharzt des entsprechenden Sonderfaches abzugeben. In dieser ist gegebenenfalls auch die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitzubeurteilen.

1.4. Gemäß § 3 Abs 5 FSG-GV kann Personen mit einer fortschreitenden Erkrankung eine Lenkberechtigung befristet erteilt oder belassen werden unter der

Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen. Die Auflage kann aufgehoben werden, sobald sich die Erkrankung oder Behinderung stabilisiert hat.

1.5. Gemäß § 5 Abs 1 Z 4 FSG-GV gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde: schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie Alkoholabhängigkeit (lit a) oder andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten (lit b).

1.6. Gemäß § 14 Abs 4 FSG-GV darf Personen, die aus medizinischen Gründen Sucht- oder Arzneimittel erhalten, die geeignet sind, die Fahrtauglichkeit zu beeinträchtigen, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme eine Lenkberechtigung erteilt oder belassen werden.

2. Fallbezogen erhält die Bf aus medizinischen Gründen zur Behandlung ihres chronischen Schmerzsyndroms das Suchtmittel Fentanyl (§ 2 Abs 1 SMG iVm Anhang 1 zur Suchtgiftverordnung). Die (bereits mehrjährige) Einnahme dieses Suchtgiftes hat bei der Bf zu keiner Einschränkung der verkehrspsychologischen Eignung (kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit, Bereitschaft zur Verkehrsanpassung) geführt und liegen aktuell keine (medizinischen) Bedenken an der unbedingten Eignung der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 vor. Die vom Verwaltungsgericht beigezogene Amtsärztin attestiert der Bf eine (unbedingte) Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, weshalb der in Beschwerde gezogene Bescheid aufzuheben war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten waren.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung

einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil